

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 14. Februar 2011 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung DiVO hat die ARK Bayern am 14. Februar 2011 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

2. Einführung eines Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

3. Ergänzende Fürsorgeleistung (sog. München- bzw. Ballungsraumzulage)

1. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

27 Abs. 3 Satz 1 DiVO wird mit Wirkung vom 01. Januar 2011 wie folgt neu gefasst:

„Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen,

1. deren Dienstverhältnis aufgrund der Erreichung der Regelaltersgrenze endet, oder

2. die wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach Altersteilzeitarbeit aus dem Dienstverhältnis ausscheiden oder

3. bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach den §§ 36, 37, 236, 236a und 237a SGB VI kündigen oder in dem genannten Fall ein Auflösungsvertrag geschlossen wurde

und die daher vor dem 1. Dezember aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten eine anteilige Jahressonderzahlung.“

Es wurde eine redaktionelle Klarstellung beschlossen. Somit steht bei Abschluss eines Auflösungsvertrags nur dann eine anteilige Jahressonderzahlung zu, wenn dieser im Zusammenhang mit dem Bezug einer Rente steht (Ziffer 3 der Regelung).

2. Einführung eines Praxisjahrs zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

Es wird ein Praxisjahr für Absolventinnen und Absolventen der Kirchenmusikhochschule Bayreuth sowie der staatlichen Musikhochschulen in Bayern rückwirkend zum Januar 2011 eingeführt. 2005 war das Praxisjahr – damals Praktikumsjahr genannt – im Zuge der Landesstellenplanung Kirchenmusik abgeschafft worden, da die Haushaltsmittel für die Finanzierung neuer kirchenmusikalischer Projekteinsätze benötigt wurden. Die letzten dieser Projekteinsätze liefen Ende 2010 aus, das Budget steht nun für das Praxisjahr zur Verfügung. Ziel der Wiedereinführung ist es, die Praxisfä-

higkeit angehender Kirchenmusikerinnen und –musiker zu verbessern und so ihre Chancen auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Musiker erhalten während des Praxisjahres ein Gehalt von 1.800 Euro (mit Master-Abschluss) bzw. von 1.600 Euro (mit Bachelor-Abschluss) plus Jahressonderzahlung. Das Praxisjahr ist Voraussetzung, um sich auf eine Planstelle bewerben zu können. Alternativ wird eine mindestens zweijährige relevante Berufstätigkeit in einer anderen Landeskirche anerkannt.

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM) Fassung vom 3. Juli 2000 (KABI S. 303), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 25. Juli 2007, veröffentlicht durch Bek vom 9. Oktober 2007 (KABI S. 331), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst: „§ 10 Praxisjahr zur Berufseinführung“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Unterabsatz 2 wird vor den Worten „durch Vorlage eines Zeugnisses über“ die Buchstabenbezeichnung „a)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Unterabsatz 2 wird nach den Worten „ auch ohne Ablegung einer Ergänzungsprüfung anerkennen.“ folgender Buchst. b) eingefügt:

„b) durch den Nachweis des zwölfmonatigen Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen oder den Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit auf einer A- oder B-Stelle in einer anderen Landeskirche.“

c) In Absatz 3 wird nach dem ersten Spiegelstrich folgender zweiter Spiegelstrich eingefügt:

„– der Nachweis des abgeschlossenen Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchst. b) oder der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit auf einer A- oder B-Stelle in einer anderen Landeskirche,“

3. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Praxisjahr zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.

(1) Das zur Verleihung der Bewerbungsfähigkeit erforderliche Praxisjahr zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (§ 9 Absatz 2 Buchst. b) kann erst nach Ablegung der A- bzw. B-Prüfung (§ 9 Absatz 2 Buchstabe a, erste Alternative) bzw. nach Ablegung der Ergänzungsprüfung (§ 9 Absatz 2 Buchstabe a, zweite Alternative) abgeleistet werden.

(2) Es ist ein Vertrag nach dem jeweils der aktuellen Rechtslage anzupassenden Mustervertrag für die Dauer von zwölf Monaten abzuschließen.

(3) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung, denen zur Verleihung der Bewerbungsfähigkeit noch der Nachweis des abgeschlossenen Praxisjahres fehlt, können in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes bereits während des Praxisjahres auf einer Stelle der Gruppe 1 eingesetzt werden.

(4) Die Arbeitsbedingungen der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung richten sich nach der Arbeitsrechtsregelung zur Einführung eines Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Prüfung.

Weiteres wird in einer Ordnung zur Einführung eines Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Prüfung geregelt.“

4. In § 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird nach der Ziffernbezeichnung „9“ die Ziffernbezeichnung „10,“ eingefügt.

§ 2

Arbeitsrechtsregelung zur Einführung eines Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Prüfung
(ARR Praxis KM)

§ 1 Geltungsbereich. Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Prüfung, die in einem Praxisjahr im Sinne der Ordnung des Praxisjahres zur Berufseinführung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Prüfung stehen.

§ 2 Grundsatz. § 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) gilt entsprechend.

§ 3 Anwendbarkeit von Bestimmungen der DiVO und des TV-L. Wird in den Regelungen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Prüfung im Praxisjahr zur Berufseinführung auf die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) bzw. den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Bezug genommen, finden diese in den jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus anderen Arbeitsrechtsregelungen nichts anderes ergibt.

§ 4 Absätze 2, 3 DiVO finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Entgelt sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge. (1) Das Entgelt beträgt monatlich

a) für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung mit A-Prüfung 1.800 €,

b) für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung mit B-Prüfung 1.600 €.

(2) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung, die bereits während des Praxisjahres auf einer Stelle der Gruppe 1 eingesetzt werden

(§ 10 Abs. 3 der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen), erhalten während ihres Einsatzes neben dem Entgelt eine persönliche Zulage.

Diese bemisst sich aus dem Unterschied zwischen der Summe des Entgelts nach Absatz 1 und

a) bei einem Einsatz auf einer A-Stelle, dem Entgelt der Entgeltgruppe E 10 Stufe 1 (TV-L),

b) bei einem Einsatz auf einer B-Stelle, dem Entgelt der Entgeltgruppe E 9 Stufe 1 (TV-L).

(3) Werden die Entgelte der von Abschnitt II der DiVO erfassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgrund neuer Entgelttarifverträge zum TV-L prozentual erhöht oder vermindert, erhöhen sind die Entgelte der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zur Berufseinführung im Praxisjahr entsprechend.

(4) § 31 DiVO i.V.m. § 24 TV-L finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Jahressonderzahlung. § 27 DiVO i.V.m. § 20 TV-L finden entsprechende Anwendung. Die Jahressonderzahlung beträgt 80% der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Kürzung der Vergütung in Notzeiten. In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen bedingt, können auch die Vergütungen der übrigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend gekürzt werden.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der vollbeschäftigten Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auf A- oder B-Stellen gelten.

§ 8 Arbeitsbefreiung am Buß- und Bettag. (1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung werden am Buß- und Bettag unter Zahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.

(2) Werden Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung am Buß- und Bettag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen.

Haben Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung nach einem Dienstplan zu arbeiten und sieht dieser am Buß- und Bettag keine Arbeit vor, ist die Freistellung von der Arbeit an einem anderen Tag im Kalenderjahr nachzuholen. Dasselbe gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, wenn der Buß- und Bettag auf einen für sie regelmäßig arbeitsfreien Tag fällt.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(3) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden. Dies gilt auch, wenn Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung vor dem Tag, für den die Freistellung vorgesehen ist, aus dem Praktikantenverhältnis ausscheiden.

§ 9 Fernbleiben vom Dienst. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr zur Berufseinführung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihres Dienstgebers und ihres Mentors dem Dienst fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Entgelt.

§ 10 Urlaub. § 33 DiVO i. V. m. § 26 TV-L und § 36 DiVO i. V. m. § 29 TV-L finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Arbeitsbedingungen. § 12 DiVO i.V.m. § 3 TV-L finden entsprechende Anwendung.

§ 12 Ausschlussfrist. Die Ausschlussfrist beträgt zwölf Monate.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

3. Ergänzende Fürsorgeleistung (sog. München- bzw. Ballungsraumzulage)

Die ergänzende Fürsorgeleistung wurde von den Tarifvertragsparteien über den 31.12.2010 hinaus verlängert. Die bisher geltenden kirchlichen und staatlichen Regelungen gelten somit im Bereich der ELKB unverändert weiter.

Auf die Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-)Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste (ARR-EL; RS 694) und den Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (nach RS 694) wird verwiesen.